

Öffentliche Bekanntmachung

VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ der Stadt Montabaur;

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 24.02.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ erneut für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Die geänderten Unterlagen liegen somit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

11.03.2024 – 12.04.2024 (einschließlich)

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs vom 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:.

www.vg-montabaur.de unter der Rubrik [Leben&Erleben\Bauen & Wohnen\Laufende Bauleitplanverfahren\Bebauungspläne der Stadt Montabaur\Stadt Montabaur - BPL Himmelfeld \(Änderung\)](#)

Anregungen können während dieser Zeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, elektronisch per E-Mail – info@montabaur.de - oder mündlich zur Niederschrift ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Planinhalt:

1. Um Auslegungsprobleme auszuräumen und damit aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Bezugspunkt zur Ermittlung der Firsthöhe neu definiert werden, wobei nach wie vor grundsätzlich vom natürlichen Gelände ausgegangen werden soll.
2. Die erforderliche Erweiterung des Kindergartens „Himmelfeld“ bedingt darüber hinaus die Zulassung einer zweigeschossigen Bebauung – bisher I Vollgeschoss – und eine Anhebung der First/Gebäudehöhe für eine Flachbebauung auf 7,50 m – bisher 6,50 m – für den Bereich ausschließlich der Gemeinbedarfsfläche
3. Zulassung einer zweigeschossigen Bebauung, Anhebung der Traufhöhe auf 6,50 m und der Gebäudehöhe für flach- und flachgeneigte Dächer auf 8,00 m.

Plangebiet

Der Planbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Skizze.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen nach Einschätzung der Stadt Montabaur nicht vor.

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Montabaur deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).
- Eine Einsichtnahme in die Planentwurfsunterlagen kann während den vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur grundsätzlich nur nach einer telefonischen oder schriftlichen Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Herr Gerd Becher, Telefon: 02602/126-192, E-Mail: GBecher@montabaur.de) erfolgen.

Montabaur, 04.03.2024

Gabi Wieland
Stadtbürgermeisterin